

## Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

**Vorlage Nr. 252**

**für die Sitzung des Kulturkonventes am 2. Dezember 2022**

**Titel der Vorlage:** Beschluss über die Vergabe von Fördermitteln für investive Zwecke im Haushaltsjahr 2023

**Einreicher:** Vorsitzender des Kulturkonventes

**Gesetzliche Grundlagen:** Sächsisches Kulturraumgesetz  
Sächsische Kulturraumverordnung  
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen  
Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

**Finanzierung:** **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

**Vorlage wurde erarbeitet von:** Leiterin des Kultursekretariats

**Vorlage wurde abgestimmt mit:** Kulturbeirat

**Beschlussvorschlag:** Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die Vergabe von investiven Mitteln nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG und investiven Verstärkungsmitteln des Freistaates Sachsen im Haushaltsjahr 2023 entsprechend der Anlage in Abhängigkeit der bereitgestellten, zweckgebundenen Haushaltsmittel durch das SMWK.



Leiterin des Kultursekretariats  
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

---

## Beratungsergebnis

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 2. Dezember 2022



Zustimmung lt.  
Beschlussvorschlag



Ablehnung



abweichender Beschluss

Rico Anton  
Vorsitzender des Kulturkonventes

### **Begründung:**

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) stellt auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen zusammen mit der Bewirtschaftungszusage des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen investive Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG und investive Verstärkungsmittel des Freistaates Sachsen bereit.

Die Mittel sind zweckgebunden für Investitionen in kulturellen Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) im Rahmen der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu verwenden.

Als Rechtsgrundlage dient die Förderrichtlinie (FRL) des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen.

Nach § 3 Absatz 4 FRL können Träger einer regional bedeutsamen kulturellen Einrichtung eine investive Projektförderung gewährt bekommen, die der Kulturraum institutionell fördert. Daneben kann auch der zur Finanzierung der Maßnahme wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer) Zuwendungsempfänger sein, sofern sich die beantragte Maßnahme unmittelbar zugunsten der regional bedeutsamen kulturellen Einrichtung auswirkt.

Die beantragte Investition sollte dabei zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kulturelle Angebot der regional bedeutsamen Einrichtung dienen (§ 5 Absatz 1 Buchst. b FRL).

Zuschussfähig sind dabei Ausgaben für Baumaßnahmen, für den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen, soweit diese nicht im Anschaffungsjahr oder Herstellungsjahr vollumfänglich als Aufwand gebucht werden können und demnach sächlicher Verwaltungsaufwand wären.

Besteht die investive Maßnahme aus mehreren Gewerken, ist stets eine Kostengliederung nach DIN 276 (Einteilung Kostengruppen) vorzunehmen.

Für das Förderjahr 2023 liegen insgesamt 12 Anträge auf investive Förderung mit einem Zuschussumfang von insgesamt 493.958 EUR vor.

Nach § 4 Abs. 5 FRL kann eine Zuwendung aus der Kulturkasse zur Projektförderung nur dann gewährt werden, wenn eine Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

Mit den investiven Maßnahmen wurde vor Antragstellung noch nicht begonnen.

Mit Eingangsbestätigung wurde der vorzeitige, förderunschädliche Vorhabensbeginn für insgesamt zehn Maßnahmen mit einem beantragten Ausgabenumfang von unter 100.000 EUR ab Eingang des Antrages zugelassen.

Aufgrund einer zweijährigen Durchführungszeit wurde für die Maßnahme Nr. 01 bereits mit Beschluss Nr. 233 am 03.12.2021 der beantragte Zuwendungsanteil für 2023 verbindlich in Aussicht gestellt.

Von den 12 eingegangenen Anträgen entfallen sieben Maßnahmen mit einem Antragsvolumen von 389.249 EUR auf den Bereich Kommunen, vier Anträge in Höhe von 94.501 EUR auf kommunale Eigenbetriebe oder Gesellschaften sowie ein Antrag in Höhe von 10.209 EUR auf ein privates Unternehmen (Verein).

| Produkt / Bereichsabgrenzung |                                 | Anzahl der Anträge 2023 | nachrichtlich: Anzahl der Anträge 2022 | Antragsvolumen 2023 in EUR | Beschlussvolumen 2023 in EUR | nachrichtlich: Antragsvolumen 2022 in EUR | nachrichtlich: Beschlussempfehlung 2022 in EUR |
|------------------------------|---------------------------------|-------------------------|--|----------------------------|------------------------------|---|--|
| 2450.2<br>Investitionen      | P-Förderung Kommunen            | 7                       | 8                                      | 389.249                    | 389.249                      | 462.519                                   | 462.519  |
|                              | P-Förderung Eigenbetriebe       | 4                       | 6                                      | 94.501                     | 94.501                       | 88.360                                    | 51.637   |
|                              | P-Förderung private Unternehmen | 1                       | 0                                      | 10.209                     | 10.209                       | 0   | 0  |
|                              | P-Förderung übrige Bereiche     | 0                       | 0                                      | 0                          | 0                            | 0   | 0  |
|                              | <b>investive Förderung</b>      | <b>12</b>               | <b>14</b>                              | <b>493.958</b>             | <b>493.959</b>               | <b>550.879</b>                            | <b>514.156</b>                                 |

Mit E-Mail vom 07.11.2022 des SMWK wurde dem Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen ein voraussichtlicher Zuwendungsbetrag für investive Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rund 173.900 EUR mitgeteilt.

Aufgrund der finalen Zuweisungsangaben für den Zeitraum 2022 bis 2026 per E-Mail des SMWK vom 31.05.2022 erhält der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen in diesem Fünfjahreszeitraum einen maximalen Zuwendungsbetrag für investive Verstärkungsmittel in Höhe von rund 390.000 EUR p.a.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist der prognostizierte Anteil an investiven Verstärkungsmittel jedoch noch unsicher, da die Mittel nicht im Sächsischen Kulturraumgesetz verankert sind und nur mit Beschluss im jeweiligen Doppelhaushalt im Freistaat bereitgestellt werden. Sie sind im Regierungsentwurf 2023/2024 nicht enthalten. Da der Beschluss erst Mitte Dezember 2022 erfolgen soll, steht die Zuwendungshöhe für investive Verstärkungsmittel unter dem Vorbehalt dieser Entscheidung.

Für das Haushaltsjahr 2023 könnte dem Kulturraum somit ein voraussichtliches, investives Gesamtbudget in Höhe von rund 563.900 EUR bereitstehen.

Mit erfolgter Zustimmung des SMWK werden die im Haushaltsjahr 2022 zurückgeforderten (rund 10.141 EUR) und nicht verbrauchten (rund 68.768 EUR) investiven Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG zweckgebunden in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Der Gesamtbetrag an übertragbaren Haushaltsermächtigungen des Jahres 2022 beläuft sich somit auf rund 78.909 EUR und wird für die Finanzierung der überjährigen Inaussichtstellung für die Maßnahme Nr. 01 in Höhe von 135.000 EUR im Haushaltsjahr 2023 zweckgebunden eingesetzt.

Somit verbleibt noch ein Finanzierungsrest von 56.091 EUR aus investiven Mitteln nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG im Haushaltsjahr 2023.

Nach Abzug dieses bereits bestätigten Mittelanteils für 2023 verbleibt ein voraussichtlich verteilbares Gesamtbudget für investive Zwecke von 507.809 EUR, davon 117.809 EUR an Mitteln nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG, zur Bezuschussung der restlichen elf investiven Anträge im Wert von rund 358.958 EUR.

Der Kulturbeirat hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 über die eingereichten Anträge beraten und eine Beschlussempfehlung zur Priorisierung und Bezuschussung der Anträge gefasst.

Die Priorisierung erfolgte für den Fall der Nichtbereitstellung der investiven Verstärkungsmittel, da vorerst nur die Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG in Höhe von 173.900 EUR für das Haushaltsjahr 2023 als gesichert gelten.

Dabei wurden alle elf Anträge als förderfähig bestätigt und die volle Antragssumme im Gesamtumfang 358.958 EUR als Beschlussvorschlag empfohlen, jedoch unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Maßnahmen der laufenden Nummern 02 und 03, welche UNSECO-Welterbe-Stätten betreffen, gab es vor der Sitzung des Kulturbeirates eine Abstimmung mit dem Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V., der für beide Maßnahmen nach Klärung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, seine Befürwortung aussprach.

Für die Maßnahme Nummer 08 wurde die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 9 der FRL wegen nicht erforderlicher Sitzgemeindebeteiligung (vorbehaltlich des Beschlusses der Vorlage Nr. 250 am 03.12.2022) empfohlen.

Bei der Prioritätensetzung waren im geheimen Abstimmungsprozess vom Kulturbeirat folgende Festlegungen aus den Kulturpolitischen Leitlinien des Kulturraumes vom 24.05.2019 für die investive Projektförderung zu beachten:

- angemessenes Verhältnis bei der Verteilung der investiven Mittel zwischen privatrechtlichen und kommunal getragenen Trägern
- wiederkehrende Empfänger oder zweifache Antragsteller bei überzeichneter Antragslage nachrangig berücksichtigen, außer bei Fortsetzungsmaßnahmen, die zum Abschluss einer Vorjahresmaßnahme dienen

Im Ergebnis erfolgte die Priorisierung nach der Rangfolge in der Spalte 13 der Anlage.

Bei einer Bereitstellung von investiven Verstärkungsmitteln von rund 390.000 EUR können somit alle Maßnahmen bis zur beantragten Höhe bezuschusst werden.

Es ständen noch freie Restmittel als Reserve für Kostensteigerungen oder ggf. einen Sonderaufruf (wegen Energieeffizienzmaßnahmen) in Höhe von 148.850 EUR zur freien Bewirtschaftung.

Alle Maßnahmen sowie die Beschlussvorschläge mit Rangfolge sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Mit einer endgültigen Entscheidung über die Zuwendungshöhe der investiven Verstärkungsmittel des Freistaates Sachsen ist voraussichtlich Mitte Dezember 2022 zu rechnen. Der Erlass der Zuwendungsbescheide erfolgt erst nach der verbindlichen Mitteilung des SMWK zur Mittelbereitstellung.

**Anlage:**

Maßnahmenübersicht des Jahres 2023 mit Beschlussvorschlägen und Priorisierung